Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 989.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Januar 1826., wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, verordne Ich hierdurch: daß die Gesetze der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preußischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer, außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt seyn sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage Ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 18ten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten April 1826.)

(No. 990.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1826., daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.

Da nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die auf Meinen Befehl vom 13ten Mai 1824. eingeleitete Maaßregel einer Verloosung der jährlich zu tilgenden Staatsschuldscheine, den erwarteten günstigen Erfolg nicht gehabt hat; so setze Ich, nach derem Antrage, bei den eingetretenen Verhältnissen hierdurch fest: daß, mit Aufhebung der Anordnung vom 13ten Mai 1824. und mit Wiederherstellung der im Gesetz vom 17ten Januar 1820. Art. VI. enthaltenen Vorschrift, die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuld-Scheine gesetzlich bestimmte Summe für das Jahr 1826. und fernerhin wieder zum Ankauf derselben verwendet werden soll.

Ich überlasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden diesem gemäß das Erforderliche einzuleiten und diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25sten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 991.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1826., betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rheinprovinzen.

Auf den von dem Staatsministerium, wegen der Familienfideikommiß-Stiftungen in den Rheinprovinzen, Mir gemachten Vortrag, setze Ich hierdurch fest: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familienfideikommissen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbestätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dermalen in den Rheinprovinzen noch geltenden französischen Gesetze, in Rücksicht der bestätigten Fideikommisse, ganz außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben blos nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden sollen. Ich autorisire das Staatsministerium, die gegenwärtige Festsetzung, mit deren Ausführung der Justizminister in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25sten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 992.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten März 1826., wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitutionen bei kaufmännischen Geld- und Packetsendungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 1sten und 15ten März d. J., genehmige Ich, daß zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs, die Porto-Taxe für Sendungen in Golde auf die Hälfte des Porto für Silbergeld (§. 32. des Porto-Regulativs vom 18ten Dezember 1824.) herabgesetzt werde. Auch auf Werthstücke soll diese ermäßigte Porto-Taxe Anwendung finden, in sofern das Porto dafür nach dem Gewichte (§. 23. des gedachten Porto-Regulativs) nicht mehr beträgt. Ferner ertheile Ich dem General-Postmeister die Befugniß, Porto-Restitutionen in folgender Art zu bewilligen.

Für Sendungen in Silbergeld:

a) bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Thalern an, bis 50,000 Thaler, soll 10 Prozent Erlaß vom Porto Statt finden;

b) über 50,000 Thaler 15 Prozent.

Für Packet-Sendungen:

a) bei einem Gewichtsbetrage von jährlich 10,000 Pfund an, bis 20,000 Pfund, sollen ebenfalls 10 Prozent an Porto erlassen werden, und

b) über 20,000 Pfund 15 Prozent.

Bedingung bei den Sendungen in Silbergeld ist: daß die jährliche Total-Summe nur aus einzelnen Sendungen von 500 Thalern und darüber bestehen darf; und bei Packet-Sendungen: daß nur einzelne Packete von 10 Pfund und darüber bei der Summirung des jährlichen Gewichts-Betrages in Anschlag gebracht werden dürfen. Werthstücke, wofür das Porto nach der Gold-Porto-Taxe zu erheben ist, bleiben von dieser Porto-Restitution ganz ausgeschlossen.

Berlin, den 19ten März 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen v. Lottum,
und den General-Postmeister v. Nagler.